



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Mitglied des Landtages Henriette Quade (DIE LINKE)

Extrem rechte Betätigung von Polizeikräften in Sachsen-Anhalt

Kleine Anfrage - **KA 8/1458**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Tamara Zieschang
Ministerin für Inneres und Sport

Hinweise: Eine Einsichtnahme des vertraulichen Teils o. g. Antwort ist für Mitglieder des Landtages in der Landtagsverwaltung - Akteneinsichtnahmeraum - nach Terminabsprache möglich.

Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.

Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)

Extrem rechte Betätigung von Polizeikräften in Sachsen-Anhalt

Kleine Anfrage – KA 8/1458

Vorbemerkung der Anfragestellerin:

Laut einem Artikel des MDR gab es in den Jahren 2018 bis 2021 insgesamt 17 (Verdachts-)Fälle von extremen Rechten in der sachsen-anhaltischen Polizei, acht weitere Fälle würden noch geprüft. In 15 Fällen seien Disziplinarverfahren eingeleitet worden.¹

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Vorbemerkung der Landesregierung:

I.

Das Frage- und Auskunftsrecht der Mitglieder des Landtages ist in Artikel 53 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt (LVerf) geregelt. Der parlamentarische Informationsanspruch ist grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Die Antworten der Landesregierung werden nach § 43 Abs. 3 Satz 2 und § 44 Abs. 1 Satz 3 Geschäftsordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt als Landtagsdrucksachen veröffentlicht.

Die in Art. 53 Abs. 1 bis 3 LVerf geregelten Auskunfts- und Informationsansprüche der Mitglieder des Landtags gelten nicht unbegrenzt. Die Landesregierung ist nur insoweit zur Information verpflichtet, als sich das Informationsbegehren auf einen zulässigen

¹ „Rechtsextremismus bei der Polizei: 17 Fälle in Sachsen-Anhalt“, MDR, 14.05.2022, online hier: <https://www.mdr.de/nachrichten/sachsen-anhalt/lagebericht-siebzehn-rechtsextreme-polizei-100.html>

Gegenstand richtet und der Informationsweitergabe keine verfassungsrechtlichen Grenzen entgegenstehen.

Als verfassungsrechtliche Grenzen dieses Informationsrechts normiert Art. 53 Abs. 4 Satz 1 LVerf, dass die Landesregierung dem Auskunftsverlangen insoweit nicht entsprechen muss, als dadurch die Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Regierung oder Verwaltung wesentlich beeinträchtigt würde oder zu befürchten ist, dass durch das Bekanntwerden von Tatsachen dem Wohl des Landes oder des Bundes Nachteile zufügt oder schutzwürdige Interessen Dritter verletzt werden.

Die entgegenstehenden verfassungsrechtlichen Schutzgüter sind mit dem Informationsinteresse der Mitglieder des Landtages, das grundsätzlich auf eine öffentliche Beantwortung der gestellten Fragen ausgerichtet ist, abzuwägen. Im Einzelfall ist dabei zu berücksichtigen, ob das Geheimhaltungsinteresse der Landesregierung nicht auch durch eine nicht-öffentliche Beantwortung unter Anwendung der Geheimschutzordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt (GSO-LT) gewährleistet werden kann.

Die Auskunft zu Disziplinarverfahren und den jeweiligen Folgen (z. B. Verbot der Führung der Dienstgeschäfte, vorläufige Dienstenthebung, Beendigung des Beamtenverhältnisses) in Frage 2, 5 und 6 wird dahingehend ausgelegt, dass sowohl Angaben zu etwaig eingeleiteten Disziplinarverfahren, zum aktuellen Stand der Disziplinarverfahren, als auch zu anderen eingeleiteten dienstrechtlichen Maßnahmen zu den 17 Verdachts- und erwiesenen Fällen sowie den acht Prüffällen erbeten werden.

Aufgrund der mit den Fragen 2, 5 und 6 erfragten konkreten Angaben zu den Disziplinarverfahren und den weiteren dienstrechtlichen Maßnahmen, verknüpft mit dem Vorfallszeitpunkt, der Anzahl der beteiligten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten und der Angabe der Behörde ist davon auszugehen, dass ein Teil der betroffenen Beamtinnen und Beamten identifiziert und dem Lagebericht als Verdachts- und erwiesene Fälle bzw. als Prüffälle konkret zugeordnet werden können. Dies gilt auch für die in den Fragen 2, 5 und 6 erfragten Angaben zu den Ermittlungsverfahren.

Detaillierte Ergänzungen zum Lagebericht, die ggf. eine Identifizierung der betroffenen Beamtinnen und Beamten ermöglichen, sind daher vor unbefugter Offenbarung zu

schützen. Die Anlage wird daher als „VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Die Einstufung dient insbesondere dem Schutz der betroffenen Beamtinnen und Beamten vor Gefährdungen, die im Fall ihrer Identifizierung möglicherweise drohen.

Die Sachverhalte und die weiteren Angaben zu den 17 Verdachts- und erwiesenen Fällen wurden in der ersten Fortschreibung des Lageberichts des Bundesamtes für Verfassungsschutz „Rechtsextremisten, ‚Reichsbürger‘ und ‚Selbstverwalter‘ in Sicherheitsbehörden“ für das Land Sachsen-Anhalt (Mai 2022) vom Ausschuss für Inneres und Sport in der Sitzung am 7. Juli 2022 für vertraulich erklärt.

Die Landesregierung hat dafür Sorge zu tragen, dass Auskünfte zu etwaigen von der Verfassungsschutzbehörde als Verdachts- oder Prüffall eingestuften Personen nicht zu einer Verletzung des Rechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, Art. 5 Abs. 2 LVerf führen. Hinsichtlich bestimmter Informationen besteht damit ein legitimes Interesse, den Kreis der Geheimnisträger auf das notwendige Minimum zu beschränken. Je größer dieser Kreis ist, umso höher die Wahrscheinlichkeit, dass Geheimnisse – sei es absichtlich oder versehentlich – weitergegeben oder ausgespäht werden.

Die durch den Gesetzgeber getroffene Formulierung in Art. 53 Abs. 4 Satz 1 LVerf, wonach zu befürchten sein muss, dass schutzwürdige Interessen Dritter verletzt werden, macht deutlich, dass die Landesregierung auf der Grundlage der ihr vorliegenden Erkenntnisse eine Prognose zu erstellen hat. Dabei muss die Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen Dritter nicht unmittelbar als Folge der Antwort eintreten; die prognostische Entscheidung der Landesregierung kann ein durch die Antwort ausgelöstes nachfolgendes Gefährdungsverhalten Dritter einbeziehen (vgl. Niedersächsischer Staatsgerichtshof, Urteil vom 8. Februar 2022 - 1/21 -, juris).

Eine Beeinträchtigung des Rechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit der als verfassungsfeindlich eingestuften Personen ist zumindest insoweit nicht auszuschließen, als nach den Erfahrungen der Verfassungsschutzbehörde der jeweilige politische Gegner und insbesondere gewaltorientierte Linksextremisten Informationen nutzen, um Personen, die tatsächlich oder vermeintlich dem rechtsextremistischen Spektrum zuzuordnen sind, zu „outen“ und diese damit mittelbar als Ziel für Angriffe zu markieren.

Dabei besteht die Gefahr, dass eine Differenzierung zwischen den einzelnen Verdachts- und Prüffällen nicht stattfindet.

Einerseits kommt dem Auskunftsrecht des Abgeordneten ein hohes verfassungsrechtliches Gewicht zu, andererseits muss, wie im vorliegenden Fall, das besonders gewichtige Rechtsgut – das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit – der beim Verfassungsschutz als verfassungsfeindlich eingestuft und einem extremistischen Spektrum zugeordneten Personen im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden. Die verweigerten öffentlichen Auskünfte gegenüber der Abgeordneten betreffen dabei nur einen Teil der gestellten Fragen. Hierbei handelt es sich allein um die Angaben, die in der Summe der durch Frage 2 erfragten Informationen zu einer Identifizierung von bis zu 25 Personen führen können. Demgegenüber stehen Erfahrungen aus bisher bekannt gewordenen Sachverhalten, die eine konkrete Gefahr der genannten Personengruppe, z.B. durch gewaltorientierte Linksextremisten aufzeigen. Die körperliche Unversehrtheit Dritter ist, wie verschiedene Vorfälle und Drohungen gegen Leib und Leben zeigen, gefährdet. Es ist zu befürchten, dass den betroffenen Personen nach Bekanntwerden umfangreiche Repressalien drohen könnten. Die Antwort der Landesregierung auf die Frage wird daher als Verschlussache „VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.

Die Beantwortung der Fragen 2, 5 und 6 der Kleinen Anfrage steht den Abgeordneten des Landtages nach den Regeln der GSO-LT in der Geheimschutzstelle des Landtages zur Verfügung.

II.

Der in der Vorbemerkung der Antragstellerin in Bezug genommene Artikel bezieht sich auf die in der ersten Fortschreibung des Lageberichtes „Rechtsextremisten, ‚Reichsbürger‘ und ‚Selbstverwalter‘ in Sicherheitsbehörden“ des Bundesamtes für Verfassungsschutz (Stand Mai 2022) für Sachsen-Anhalt ausgewiesenen 17 Verdachts- und erwiesenen Fälle sowie die acht Prüffälle. Die erste Fortschreibung dieses Lageberichtes bezieht sich auf Fälle im Zeitraum vom 1. Juli 2018 bis 30. Juni 2021, bei denen tatsächlich Anhaltspunkte für rechtsextremistische Bestrebungen vorliegen oder Bezüge zur „Reichsbürger- und Selbstverwalterszene“ bestehen.

Die zweite Fortschreibung des Lageberichtes des Bundesamtes für Verfassungsschutz bezieht sich auf Fälle im Zeitraum vom 1. Juli 2021 bis 31. Dezember 2022, bei denen

der Sachverhalt tatsächliche Anhaltspunkte für rechtsextremistische Bestrebungen, Bezüge zur „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Szene oder zur „Verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates“ aufweist.

Ein Verdachtsfall liegt vor, wenn sich zu einer Person hinreichend tatsächliche Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen nach §§ 3 f. Bundesverfassungsschutzgesetz ergeben. Wenn sich die tatsächlichen Anhaltspunkte zur Gewissheit verdichtet haben und das Verdachtsstadium dadurch überschritten wird, handelt es sich um einen Fall erwiesener Verfassungsfeindlichkeit. Die Personen, bei denen sich nach Prüfung keine tatsächlichen Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen oder sonstige extremistische Bezüge ergaben (sogenannte Prüffälle), wurden im Lagebericht ausschließlich zahlenmäßig erfasst.

Frage 1:

Um welche (Verdachts-)Fälle und Prüffälle im Sinne der Vorbemerkung handelt es sich? Bitte fallweise aufschlüsseln nach Zeitpunkt des relevanten Vorkommnisses, Zahl jeweils beteiligter Polizeikräfte, deren Dienststellen zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens des jeweiligen Vorkommnisses, Kurzdarstellung zum Sachverhalt.

Antwort auf Frage 1:

Zur Beantwortung wird auf die Anlage zur Frage 1 verwiesen.

Frage 2:

Welche Disziplinarverfahren mit welchen jeweiligen Folgen (z. B. Verbot der Führung der Dienstgeschäfte, vorläufige Dienstenthebung, Beendigung des Beamtenverhältnisses) und welche strafrechtlichen Ermittlungsverfahren sachsen-anhaltischer Staatsanwaltschaften gegen jeweils wie viele Beamt*innen oder Tarifbeschäftigte welcher Behörden und Dienststellen waren oder sind im Zusammenhang mit welchen Fällen im Sinne der Frage 1 anhängig? Bitte Ermittlungsverfahren aufschlüsseln nach zuständiger Staatsanwaltschaft, Datum der Einleitung des Ermittlungsverfahrens, Tatvorwurf, Zahl der Verdächtigen oder Beschuldigten, Stand oder Ausgang des Ermittlungsverfahrens, ggf. eingetretenen juristischen Folgen, Kurzangabe zum jeweiligen Sachverhalt.

Antwort auf Frage 2:

Die Mitteilung der erfragten Angaben ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Frage 3:

Welche strafrechtlichen Ermittlungsverfahren sachsen-anhaltischer Staatsanwaltschaften waren und sind im Zusammenhang mit welchen Fällen im Sinne der Frage 1 anhängig? Bitte Ermittlungsverfahren aufschlüsseln nach zuständiger Staatsanwaltschaft, Datum der Einleitung des Ermittlungsverfahrens, Tatvorwurf, Zahl der Verdächtigen oder Beschuldigten, Stand/Ausgang des Ermittlungsverfahrens, ggf. eingetretenen juristischen Folgen, Kurzangabe zum jeweiligen Sachverhalt.

Antwort auf Frage 3:

Es wird auf die Antwort auf Frage 2 verwiesen.

Frage 4:

Welche (Verdachts-)Fälle und Prüffälle sind der Landesregierung seit 01.07.2021 bis heute bekannt? Bitte fallweise aufschlüsseln nach Zeitpunkt des relevanten Vorkommnisses, Zahl jeweils beteiligter Polizeikräfte, deren Dienststellen zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens des jeweiligen Vorkommnisses, Kurzdarstellung zum Sachverhalt.

Antwort auf Frage 4:

Die Beantwortung erfolgt auf Grundlage der Erhebungen für die zweite Fortschreibung des Lageberichtes des Bundesamtes für Verfassungsschutz. Zu erfassende Fälle im Sinne der zweiten Fortschreibung des Lageberichts sind solche, bei denen der Sachverhalt tatsächliche Anhaltspunkte für rechtsextremistische Bestrebungen, Bezüge zur „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Szene oder zur „Verfassungsschutzrelevanten

Delegitimierung des Staates“ aufweist. Zu melden sind Fälle, für die im Zeitraum vom 1. Juli 2021 bis zum 31. Dezember 2022 bereits dienst- oder arbeitsrechtliche Maßnahmen ergriffen oder sonstige Verfahren eingeleitet wurden.

Der Erhebungszeitraum der zweiten Fortschreibung des Lageberichts endet am 31. Dezember 2022. Insoweit ist die Antwort der Landesregierung zu Verdachts- und erwiesenen Fällen bzw. Prüffällen entsprechend der Definition im Lagebericht zeitlich beschränkt. Die zweite Fortschreibung des Lageberichts befindet sich noch in der Erhebungs- und Abstimmungsphase und wurde bisher nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Der Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis 28. April 2023 bleibt daher bei der Beantwortung unberücksichtigt, da derzeit nicht absehbar ist, welche Definition zu Verdachts- und erwiesenen Fällen bzw. Prüffällen im Sinne einer weiteren Fortschreibung des Lageberichts zugrunde zu legen sein wird und welche Vorkommnisse in der nächsten Fortschreibung des Lageberichts als Verdachts- bzw. Prüffälle aufzunehmen sind.

Zur Beantwortung wird auf die Anlage zur Frage 4 verwiesen.

Frage 5:

Welche Disziplinarverfahren mit welchen jeweiligen Folgen (z. B. Verbot der Führung der Dienstgeschäfte, vorläufige Dienstenthebung, Beendigung des Beamtenverhältnisses) und welche strafrechtlichen Ermittlungsverfahren sachsen-anhaltischer Staatsanwaltschaften gegen jeweils wie viele Beamt*innen oder Tarifbeschäftigte welcher Behörden und Dienststellen waren oder sind im Zusammenhang mit welchen Fällen im Sinne der Frage 4 anhängig? Bitte Ermittlungsverfahren aufschlüsseln nach zuständiger Staatsanwaltschaft, Datum der Einleitung des Ermittlungsverfahrens, Tatvorwurf, Zahl der Verdächtigen oder Beschuldigten, Stand oder Ausgang des Ermittlungsverfahrens, ggf. eingetretenen juristischen Folgen, Kurzzangabe zum jeweiligen Sachverhalt.

Antwort auf Frage 5:

Die Mitteilung der erfragten Angaben ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser

Kleinen Anfrage verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlusssache eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Frage 6:

Welche weiteren arbeitsrechtlichen oder sonstigen arbeitsbezogenen Folgen (z. B. Abmahnung, Kündigung/Entlassung, Nichternennung, Aufhebungsvertrag) ergaben sich zu Fällen im Sinne der Frage 6. Bitte den jeweiligen Sachverhalten zuordnen.

Antwort auf Frage 6:

Es wird davon ausgegangen, dass sich Frage 6 auf die Fälle im Sinne der Frage 4 bzw. 5 bezieht.

Die Mitteilung der erfragten Angaben ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlusssache eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Frage 7:

Inwieweit liegen Hinweise oder Erkenntnisse dazu vor, dass sachsen-anhaltische Polizeikräfte, auf die sich Fälle im Sinne der Fragen 1 und 4 beziehen, sich an welchen Aktivitäten bzw. an welchen Strukturen der extremen Rechten, der Szene sogenannter Reichsbürger*innen und Selbstverwalter*innen und/oder der Prepper-Szene beteiligten?

Antwort auf Frage 7:

Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt nicht vor.

Anlage zu Frage 1

Nr.	Vorfallszeitpunkt	Anzahl beteiligter Polizeikräfte	Behörde/ Einrichtung	Sachverhalt
1	07.11.2018	1	Fachhochschule Polizei (FH Pol)	Ein Anwärter hat im Unterricht eine Karikatur gemalt und mit dem Zusatz "Göbbels" versehen.
2	01.02.2019	1	PI Halle (Saale) PI HAL)	Ein Polizist soll eine Person rassistisch beleidigt haben.
3	02.07.2019	2	PI HAL	Ein Polizeivollzugsbeamter (PVB) erhielt Kenntnis von einer sichtbar aufgehängten Hakenkreuzfahne in einem Wohnobjekt. Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens erfolgte durch diesen PVB und eine weitere PVBin nicht.
4	02.07.2019	siehe Nr. 3	siehe Nr. 3	siehe Nr. 3
5	08.07.2019	1	FH Pol	Ein Anwärter äußerte sich abfällig in einer Diskussion über Kopftücher von Frauen.
6	27.08.2019	1	PI HAL	Hinsichtlich einer möglichen Straftat soll von einem Polizisten die Beweismittelsicherung nicht durchgeführt worden sein und es sei kein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden.
7	1.4.2014- 5.10.2019	1	PI Magdeburg (PI MD)	Es wurde dem MI im Februar 2021 bekannt, dass der PVB mit mindestens einer weiteren Person per WhatsApp Nachrichten mit nationalsozialismusverherrlichenden Inhalten ausgetauscht hat.
8	14.11.2019	1	FH Pol	Ein Anwärter soll den sogenannten Hitlergruß gezeigt haben.
9	05.03.2020	3	PI Dessau- Roßlau (PI DE)	In einem öffentlich zugänglichen Bereich wurde ein Kennzeichen einer verfassungswidrigen Organisation durch einen Polizisten festgestellt. Der Polizist und eine Kollegin, die er informierte, vergaßen zunächst dies unmittelbar zu melden. Ein weiterer Polizist habe die Entfernung des Symbols veranlasst, ohne jedoch ein Ermittlungsverfahren einzuleiten
10	05.03.2020	siehe Nr. 9	siehe Nr. 9	siehe Nr. 9
11	05.03.2020	siehe Nr. 9	siehe Nr. 9	siehe Nr. 9
12	27.03.2020	1	PI Zentrale Dienste Sach- sen-Anhalt	Ein Polizeibeamter fertigte während eines Einsatzes in der ZAST Fotos, welche später auf der Facebook-Seite einer rechten Gruppierung auftauchten.
13	11.05.2020	1	FH Pol	Ein Anwärter soll mehrere Bilder mit volksverhetzendem Inhalt verbreitet haben.
14	12.05.2020	1	PI HAL	Ein Zeuge teilte mit, dass er rechtsextremistische Musik und mehrfach den Ausruf „Heil Hitler“ wahrgenommen hatte. Bei der Überprüfung des Sachverhalts wurde eine Personen- gruppe festgestellt, der auch ein PVB angehörte.
15	02.06.2020	1	PI HAL	Ein PVB hat ein Hakenkreuz in der Öffentlichkeit entfernt ohne ein Ermittlungsverfahren einzuleiten.
16	29.06.2020	2	PI HAL	Bei einem Wortwechsel sollen zwei PVB einen äthiopischen Staatsangehörigen rassistisch beleidigt haben.
17	29.06.2020	siehe Nr. 16	siehe Nr. 16	siehe Nr. 16
18	23.08.2020	1	PI HAL	Nach einem anonymen Hinweis soll sich ein PVB über eine Person rassistisch geäußert haben.

Anlage zu Frage 1

Nr.	Vorfallszeitpunkt	Anzahl beteiligter Polizeikräfte	Behörde/ Einrichtung	Sachverhalt
19	04.09.2020	1	PI Stendal	Eine PVBin soll an einer internen Veranstaltung der rechts-extremistischen Szene teilgenommen haben. Im Rahmen der Veranstaltung sollen Straftaten der politisch motivierten Kriminalität (rechts) verübt worden sein, von denen die PVBin zumindest Kenntnis genommen haben dürfte.
20	am 09.09.2020 bekannt geworden	1	PI MD	Eine Polizistin soll sich gegenüber einem Kollegen mit Migrationshintergrund rassistisch geäußert haben.
21	06.10.2020	1	PI HAL	Im Rahmen einer anonymen Anzeige soll ein PVB einen syrischen Staatsbürger im Internet rassistisch beleidigt haben.
22	16.11.2020	1	PI DE	Ein PVB hat in einer WhatsApp-Gruppe ein gezeichnetes Bild bzw. eine Karikatur eingestellt, die einen Torbogen zeigt, in den die Worte "Impfen macht frei" eingeschrieben sind.
23	April 2020 bis Mai 2021	1	PI DE	Eine PVBin führte einen Briefwechsel mit dem verurteilten Rechtsterroristen Stephan B.
24	bekannt geworden am 26.01.2021	1	PI MD	Ein Polizist soll auf Facebook Fotos hochgeladen haben, die einen Bezug zum Ausländerextremismus haben könnten.
25	am 04.03.2021 bekannt ge- worden ; 18.01.2022	1	PI Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt	Eine PVBin soll sich gegenüber Anwärtern als der „Querdenker- bzw. Prepperszene“ zugehörig geäußert haben. Vorlage eines gefälschten Impfpasses in einer Apotheke am 18.01.2022.

Anlage zu Frage 4

Nr.	Vorfallszeitpunkt	Anzahl beteiligter Polizeikräfte	Behörde/Einrichtung	Sachverhalt
1	06.07.2021	1	PI MD	fragwürdige Äußerungen gegenüber einer Praktikantin, die Zweifel an der Haltung zur freiheitlich demokratischen Grundordnung erwecken
2	bekannt geworden am 01.09.2021	1	PI MD	homophobe und rassistische Äußerungen gegen gleichgeschlechtliche Lebensweisen anlässlich einer Versammlung des CSD und über zwei Polizisten mit ausländischen Wurzeln
3	17.12.2021	1	PI MD	Vorlage eines unrichtigen Gesundheitszeugnisses über die "Corona-Schutzimpfung" in einer Apotheke
4	2015 u. 2017	1	LKA	bilateraler Austausch von den Nationalsozialismus verharmlosenden Nachrichten mit einem Polizisten eines anderen Bundeslandes
5	2017	1	LKA	bilateraler Austausch von den Nationalsozialismus verharmlosenden Nachrichten mit einem Polizisten eines anderen Bundeslandes
6	18.01.2022	1	PI Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt	Vorlage eines unrichtigen Gesundheitszeugnisses über die "Corona-Schutzimpfung" in einer Apotheke
7	14.07.2022	1	PI HAL	rassistische Äußerung im Kollegenkreis über Praktikanten mit ausländischen Wurzeln
8	13.09.2022	1	PI HAL	rassistische Äußerung über einen Kollegen mit ausländischen Wurzeln